

## Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 26



### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Neue Corona-Verordnung - gültig ab heute 01. Dezember 2020

---

##### 1. Neue Corona Verordnung - gültig ab dem 01. Dezember 2020

Zum 1. Dezember treten [weitere Verschärfungen](#) der [Corona-Verordnung des Landes](#) in Kraft.

[Die Regelungen der Corona-Verordnung auf einen Blick \(PDF\)](#)

##### Das Wichtigste zur Maskenpflicht:

**Seit dem 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht.**

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen:

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen.
- im öffentlichen Fernverkehr
- in Arbeits- und Betriebsstätten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann – auch im Freien, auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen
- in und vor Läden und Einkaufszentren sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen
- in, auf und vor allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen
- In Schulen ab der 5. Klasse, sowohl im Unterricht als auch auf den Verkehrswegen.
- In Freizeitparks und Vergnügungsstätten in Warteschlangen und geschlossenen Räumen.
- In der Gastronomie, wenn sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden.
- In Fußgängerbereichen wie Einkaufsstraßen, Fußgängerzonen, Marktplätzen und stark frequentierten Wegen. Die genauen Bereiche legen die Städte und Kommunen fest.

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.

## Neue Corona-Verordnung gültig ab 1. Dezember 2020

### Achtung:

Alle bisherigen Regelungen, Verbote, Schließungen und Einschränkungen bleiben bestehen.

**Kontaktbeschränkungen** im privaten Bereich:

**2 Haushalte**, insgesamt aber nicht mehr als **5 Personen**.

Kinder, aus diesen Haushalten, bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.



**Ausnahmeregelung** für die Weihnachtstage 23. bis 27. Dezember 2020\*:

**Maximal 10 Personen** aus dem engsten Familien- oder Freundeskreis. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.

\* wenn es die Infektionslage zulässt



## Kontaktbeschränkungen



Tragen einer **Mund-Nasenbedeckung:**

- Im **öffentlichen Raum**, wenn mehrere Personen zusammentreffen. Z.B. in Fußgängerzonen, Einkaufsstraßen, vor Geschäften und auf belebten Wegen.
- **Am Arbeitsplatz**, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann. Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im Freien.

## Maskenpflicht

**Hotspot-Strategie** ab einer 7-Tage-Inzidenz über 200: Betroffene Stadt- und Landkreise erlassen **weitere Maßnahmen** zur Eindämmung.

Ausführliche Informationen auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

## Hotspot-Strategie

## Geschlossene Einrichtungen & nicht mögliche Aktivitäten

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugschiffe
- ✗ Bandproben und Blasmusik
- ✗ Bordelle und Prostitutionsgewerbe
- ✗ Campingplätze
- ✗ Chöre und Musikvereine
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Ferienhäuser- und wohnungen
- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Freizeitparks und Indoor-Spielplätze
- ✗ Gastronomie aller Art
- ✗ Hotels (für Touristen)
- ✗ Kinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Kneipen und Bars aller Art
- ✗ Konzert- und Kulturhäuser
- ✗ Kosmetik-, Nagel-, Tattoo-, und Piercingstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegeeinrichtungen
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Massage- und Wellnesssalons
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Reisebusfahrten zu touristischen Zwecken
- ✗ Saunen
- ✗ Schwimm-, Spaß- und Freizeitbäder
- ✗ Shisha-Bars und Raucherlokale
- ✗ Spielbanken und -hallen sowie Wettseinrichtungen aller Art
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Theater und Opern
- ✗ Volksfeste und Kirmessen
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsport
- ✗ Wohnmobilstellplätze
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks

## Ausnahmen: Weiterhin erlaubt & geöffnet

- Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen
- Rehasport
- Kurse zu Geburtsvor- und Nachbereitung
- Profi- und Spitzensport  
> Training und Wettkämpfe ohne Zuschauer
- Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen sowie Reitanlagen
- Sportboothäfen
- Sportflugplätze

- Angebote der Gastronomie zum Mitnehmen
- Betriebskantinen
- Wochenmärkte

- Hotelübernachtungen für Geschäftsreisende
- Fahrgemeinschaften zur Arbeit oder Schule

- Friseursalons und Barbershops
- Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege sowie Massagen
- Sonnenstudios
- Hundesalons

- Weiterbildungseinrichtungen mit theoretischen Seminaren, keine Sportkurse o.ä.
- Schwimmbäder für Schulsport und Studienbetrieb
- Fahr-, Flug- und Bootschulen

## Wellenbrecher sein:



- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten oder öffentlichen Raum mit maximal 2 Haushalten und nicht mehr als 5 Personen.

• Eine ausführlichere Liste finden Sie auf [Baden-Wuerttemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)



---

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.**

**Munzinger Straße 10**

**79111 Freiburg**

**Tel.: 0761 154315-00**

**Fax: 0761 154315-30**

**E-Mail: [info@vbu-fr.de](mailto:info@vbu-fr.de)**

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.